Kurztitel

Abkommen über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters – Protokoll

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 804/1994

Typ

Vertrag – Multilateral

§/Artikel/Anlage

Anl. 3a

Inkrafttretensdatum

28.12.1994

Index

39/04 Zollabkommen

Text

Anhang C.1

Bild- und Tonmaterial

i) Filme [1)], Filmbildstreifen, Mikrowiedergaben und Diapositive;

ii) Tonaufnahmen;

iii) Modelle, Skizzen und Wandbilder erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, ausgenommen Spielzeugmodelle;

iv) sonstiges Bild- und Tonmaterial, wie

a) Videobänder, Kinescope, Videoplatten, Videogramme und andere Bild- und Tonträger;

b) Mikrokarten, Microfiches und Magnetbänder oder sonstige Datenträger, die von rechnergesteuerten Informations- und Dokumentationsdiensten verwendet werden;

c) Material für programmierten Unterricht, auch in Form von Zusammenstellungen, mit dem entsprechenden gedruckten Material, einschließlich Bild- und Tonkassetten;

d) Diafolien, einschließlich derjenigen für die unmittelbare Projektion oder für Lesegeräte;

e) Hologramme für die Laserprojektion;

f) Modelle oder bildliche Darstellungen von abstrakten Begriffen, wie Molekularstrukturen oder mathematischen Formeln;

g) Multimediensätze;

h) Material zur Förderung des Fremdenverkehrs, einschließlich des von privaten Unternehmen hergestellten Materials, das die Öffentlichkeit zu Reisen außerhalb des Einfuhrlandes anregen soll.

[Die in diesem Anhang vorgesehenen Befreiungen finden keine Anwendung auf

a) gelöschte und unbenutzte Träger für Mikrowiedergaben und gelöschte und unbenutzte Bild- und Tonaufnahmeträger sowie deren besondere Verpackung, wie Kassetten, Patronen, Spulen;

b) Bild- und Tonaufnahmen, ausgenommen Material zur Förderung des Fremdenverkehrs nach Ziffer iv lit. h, die durch oder für ein privates Handelsunternehmen hauptsächlich für Werbezwecke hergestellt worden sind;

c) Bild- und Tonaufnahmen, bei denen die Werbung mehr als 25 vH der Laufzeit einnimmt. Bei Material zur Förderung des Fremdenverkehrs nach Ziffer iv lit. h gilt dieser Hundertsatz nur für die private kommerzielle Werbung.]

[1)] Die zollfreie Einfuhr von belichteten und entwickelten kinematographischen Filmen zum Zwecke der öffentlichen kommerziellen Vorführung oder des öffentlichen Verkaufs kann auf Negative beschränkt werden, vorausgesetzt, daß diese Beschränkung nicht auf Filme (einschließlich Filme aktuellen Inhalts) Anwendung findet, die nach Anhang C.2 dieses Protokolls zollfrei zugelassen sind.

Schlagworte

Bildmaterial, Bildträger, Informationsdienst, Bildkassette

Zuletzt aktualisiert am

02.12.2022

Gesetzesnummer

10004879

Dokumentnummer

NOR12053495

alte Dokumentnummer

N3199423835L